



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 11. APRIL 2019

NR. 14

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### **Region Hannover**

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Isernhagen-Süd 154

#### **Landeshauptstadt Hannover**

Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO) 155

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### **1. Stadt Gehrden**

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden (Schulbezirkssatzung) 156

#### **2. Stadt Pattensen**

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Pattensen (Wappensatzung) 157

Satzung des Pattenser Jugendparlaments (JuPa) 158

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012 160

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### **Zweckverband vhs Hannover Land**

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes vhs Hannover Land 160

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5  
Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

**Grundwasserabsenkung**

Grundstück: 30657 Hannover-Isernhagen (Süd),  
Flöthwiesen 13, Gemarkung Isernhagen-Süd, Flur 25,  
Flurstück 22/33

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG durch Grundwassermonitoring und Bewässerung ausgeglichen werden können / nicht zu erwarten sind.

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Lowin

## Landeshauptstadt Hannover

## § 2

**Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO)**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 ÄndG des BundesfernstraßenmautG und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4.12.2018 (Bundesgesetzblatt I S. 2251), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Landeshauptstadt Hannover kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.
- (2) Die Parkgebühren betragen
  - in der Parkgebührenzone I:
    - 2,60 € je Stunde, mindestens 1,30 €
    - (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlschritten von 0,05 € für 1,154 Minuten, bargeldlos in Bezahlschritten von 0,25 € für 5,77 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlschritten von 2,60/60 € für 1 Minute)
  - in der Parkgebührenzone II:
    - 2,00 € je Stunde, mindestens 1,00 €
    - (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlschritten von 0,05 € für 1,50 Minuten, bargeldlos in Bezahlschritten von 0,25 € für 7,50 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlschritten von 2,00/60 € für 1 Minute)
  - in der Parkgebührenzone III:
    - 1,00 € je Stunde, mindestens 0,50 €
    - (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlschritten von 0,05 € für 3 Minuten, bargeldlos in Bezahlschritten von 0,25 € für 15 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlschritten von 1,00/60 € für 1 Minute)
  - auf dem Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 1 in Herrenhausen westlich der Straße Am Großen Garten: 1,25 € je Stunde, mindestens 5,00 €
  - (ab 4 Stunden: mit Bargeld in Bezahlschritten von 0,05 € für 2,4 Minuten bargeldlos in Bezahlschritten von 0,25 € für 12 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlschritten von 1,25/60 € für 1 Minute)
- (3) Für Parkvorgänge, die eine Parkdauer von 10 Minuten vorhersehbar nicht überschreiten, müssen keine Parkgebühren entrichtet werden.
- (4) Für Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen müssen bis zum 31.12.2020 keine Parkgebühren entrichtet werden.

- (1) Als **Parkgebührenzone I** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze:  
Königsworther Platz / Schlosswender Straße / Arndtstraße / Hamburger Allee / Berliner Allee / Marienstraße (von Berliner Allee bis Aegi) / Aegi / Friedrichswall einschließlich Trammplatz und Parkplatz vor dem Bauamt / Leibnizufer / Brühlstraße.
- (2) Als **Parkgebührenzone II** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes ausschließlich dieser Straßen und Plätze:  
Die innere Grenze bilden die in (1) genannten Straßen und Plätze. Die äußere Grenze bilden:  
Westschnellweg (von Anschlussstelle Herrenhausen bis Deisterkreisel) / Göttinger Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Ricklinger Kreisel / Frankfurter Allee (von Ricklinger Kreisel bis Landwehrkreisel) / Südschnellweg (von Landwehrkreisel bis Messeschnellweg) / Messeschnellweg (von Südschnellweg bis Weidetorkreisel) / Klingerstraße (von Weidetorkreisel bis Hermann-Bahlsen-Allee) / Hermann-Bahlsen-Allee/Klopstockstraße / Niedersachsenringtrasse (von Klopstockstraße bis Burgweg) / Burgweg (von Niedersachsenringtrasse bis Herrenhäuser Straße) / Herrenhäuser Straße (von Burgweg bis Anschlussstelle Herrenhausen).
- (3) Als **Parkgebührenzone III** gilt das übrige Stadtgebiet.

## § 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 17.02.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2016, verliert mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Hannover, den 29.03.2019

Oberbürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 29.03.2019

Oberbürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Gehrden**

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken  
der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden  
(Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden beschlossen:

Die Schulbezirke im Primarbereich und Sekundarbereich I der Stadt Gehrden werden gemäß § 63 Abs. 2 NSchG wie folgt festgelegt:

**§ 1  
Schulbezirke der Grundschulen**

Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 1**, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Schulbezirk der Oberschule Gehrden**

Schulbezirk der Oberschule Gehrden ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gehrden.

**§ 3  
Schulbezirk des Matthias-Claudius-Gymnasiums**

Schulbezirk des Matthias-Claudius-Gymnasiums ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gehrden.

**§ 4  
Übergangsregelung**

- (1) Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, verbleiben dort auch weiterhin.
- (2) Besucht ein Kind eine unter Abs. 1 erfasste andere Schule, so gilt diese Regelung auch für ein einzuschulendes Geschisterkind, soweit der Besuch der anderen Schule nicht auf einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 NSchG beruht.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden (Schulbezirkssatzung) tritt am 01.08.2019 mit dem Schuljahr 2019/2020 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden in der Fassung der 4. Änderung vom 27.06.2016.

Gehrden, den 28.03.2019

Stadt Gehrden  
Mittendorf  
Bürgermeister

**Anlage 1** zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden (Schulbezirkssatzung)

**Grundschule Am Castrum**

Ditterke  
Everloh  
Lenthe  
Leveste  
Northen  
Redderse

Adlerstraße  
Alte Straße  
Am Castrum  
Am Markt  
Am Spehrteich  
Auf der Worth  
Bahnhofstraße  
Barsinghäuser Straße  
Benther Straße  
Birkenweg  
Blumenweg  
Brauereiweg  
Brinkstraße  
Buchenweg  
Burgberg  
Calenberger Straße  
Dammstraße  
Dammtor  
Ditterker Weg  
Drosselwinkel  
Egestorfer Straße  
Eichenweg  
Elbingeröder Straße  
Elsterbusch  
Empelder Straße  
Entenfang  
Erlenweg  
Eulenkamp  
Everloher Straße  
Fasanenstraße  
Friedr.-Ebert-Platz  
Gartenstraße  
Gärtnereiweg  
Gehrdener Damm  
Ginsterweg  
Große Bergstraße  
Hangstraße  
Heinrich-Hische-Weg  
Hirtenweg  
Hornstraße  
Hüttenstraße  
Im Finkenhof  
Im Flecken  
Im Reiherhorst  
Im Stehr  
Im Vogelsang

Kiebitzreihe  
Kirchstraße  
Klappenweg  
Kleine Bergstraße  
Knülweg  
Köthnerberg  
Kuckucksbusch  
Kurze Feldstraße  
Lange Feldstraße  
Langreder Straße  
Lenther Straße  
Lerchenstieg  
Levester Straße  
Lindenweg  
Lyrastraße  
Matth.-Claudius-Str.  
Meisenwinkel  
Möwengrund  
Nedderntor  
Nelkenweg  
Neue Straße  
Neuwerkstraße  
Nordstraße  
Pappelweg  
Redderser Straße  
Rosenweg  
Schäfereweg  
Schaumburger Straße  
Schöne Aussicht  
Schulstraße  
Schwalbenwinkel  
Seelzer Straße  
Stadtweg  
Steintor  
Steintorfeld  
Steinweg  
Tannenweg  
Teichstraße  
Tulpenweg  
Veilchenweg  
Von-Loebel-Weg  
Vorwerkstraße  
Wachtelstieg  
Wunstorfer Straße  
Ziegeleiweg

## Grundschule Am Langen Feld

Am Hellweg	Millöckerweg
Anton-Corvinus-Weg	Mozartstraße
Bachstraße	Niederholz
Beethovenring	Nikolaus-Otto-Straße
Bischof-Volkmar-Weg	Orffstraße
Bonifatius-Weg	Otto-Lilienthal-Straße
Brahmsweg	Ravelstraße
Brucknerweg	Robert-Bosch-Straße
Cheruskerweg	Römerweg
Elgarstraße	Ronnenberger Straße
Gerhard-von-Gehrden-Weg	Rossiniweg
Griegeweg	Rudolf-Diesel-Straße
Großes Neddernholz	Schubertweg
Händlweg	Schumannweg
Haydnweg	Sibeliusstraße
Heinrich-Göbel-Straße	Smetanaweg
Herzog-Heinrich-Weg	Straußweg
Herzogin-Elisabeth-Weg	Telemannweg
Lemmier Bergfeld	Thiemorgen
Leharweg	Verdistraße
Lortzingweg	Vivaldistraße
Magistratsweg	Von-Roden-Weg
Mahlerstraße	Wagnerweg
Merowingerweg	Weberweg

## Gemeinsamer Einzugsbereich Grundschule Am Cast- rum/Grundschule Am Langen Feld

Agnes-Miegel-Straße  
Bismarckstraße  
Bünteweg  
Franzburger Straße  
Friedr.-Hebbel-Straße  
Fritz-Reuter-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Gerrit-Engelke-Straße  
Gustav-Freytag-Straße  
Haarbunte  
Herrmann-Löns-Straße  
Hindenburgallee  
Im Teichfeld  
Kantplatz  
Kantstraße  
Leibnizstraße  
Lemmier Straße  
Moltkestraße  
Parkstraße  
Robert-Koch-Straße  
Scharnhorststraße  
Schopenhauer Weg  
Sorsumer Straße  
Spinozaweg  
Südstraße  
Suerser Weg  
Theodor-Fontane-Straße  
Theodor-Storm-Straße  
Von-Reden-Straße  
Weetzener Straße  
Wendestraße  
Wennigser Straße  
Wilhelm-Busch-Straße  
Wilhelm-Raabe-Straße

## 2. Stadt Pattensen

### Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Pattensen (Wappensatzung)

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Präambel

Das Wappen der Stadt Pattensen ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich den Organen der Stadt zur Nutzung zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung des Wappens durch andere natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht rechtmäßige Personenvereinigungen ist genehmigungspflichtig.

#### § 2 Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Satzung ist die Verwendung des Wappens der Stadt Pattensen in jeglicher Form. Die Beschaffenheit des Wappens ist in der Hauptsatzung der Stadt Pattensen beschrieben. Auch die Verwendung des Wappen-Signets (Strichzeichnung des Wappens) fällt unter den Anwendungsbereich dieser Satzung.

#### § 3 Verwendung des Wappens

- (1) Zur Führung des Stadtwappens ist ausschließlich die Stadt Pattensen berechtigt. Öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Betrieben unter Aufsicht und in Trägerschaft der Stadt Pattensen, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, sowie Unternehmen, bei denen die Stadt Pattensen alleinige Gesellschafterin ist, ist das Führen des Stadtwappens im Rahmen ihres Betriebszweckes gestattet.
- (2) Die Nutzung des Stadtwappens für andere nichtkommerzielle Zwecke wird auf Antrag gestattet.
- (3) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der Ortsteile der Stadt Pattensen durch Dritte obliegt dem Verwaltungsausschuss.
- (4) Keiner Genehmigung bedarf die Verwendung des Stadtwappens für
  - a) heraldische und wissenschaftliche Zwecke,
  - b) Unterrichtszwecke und
  - c) das Zitieren in Büchern, sofern ein örtlicher Bezug vorliegt.

#### § 4 Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung des Stadtwappens ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Pattensen zu beantragen. Der Antrag hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:
  - a) Name und Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers,
  - b) Beschreibung der beabsichtigten Darstellung des Stadtwappens sowie
  - c) Angaben über die Art, den Zweck und den Zeitraum der Verwendungen.
- (2) Sofern es mit der Beschaffenheit und Eigenart der beabsichtigten Nutzung vereinbar ist, ist dem Antrag ein Entwurf bzw. ein kostenloses Muster der jeweiligen Wappennutzung beizufügen. Die Stadt Pattensen kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

§ 5

**Genehmigungsvoraussetzungen**

Grundvoraussetzungen für die Genehmigungserteilung einer Wappennutzung sind, dass

- a) der Antragsteller keine kommerziellen Absichten verfolgt und die Nutzung des Wappens nicht für kommerzielle Zwecke gebraucht wird,
- b) durch die beabsichtigte Nutzung des Wappens nicht der Eindruck entstehen kann, dass die Nutzerin / der Nutzer im Auftrag der Stadt Pattensen handelt,
- c) nicht der Anschein einer amtlichen Maßnahme entsteht,
- d) der Zweck der Wappennutzung den Interessen und Belangen der Stadt Pattensen nicht zuwiderläuft,
- e) das Wappen in einer heraldisch und künstlerisch einwandfreien Ausführung und nicht in verfremdeter Form verwendet wird. Ausnahmen sind hiervon im Einzelfall möglich.

§ 6

**Genehmigungserteilung**

Jede Genehmigung wird schriftlich erteilt. Jede Genehmigung kann befristet und mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

§ 7

**Gebühren**

Für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens kann eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß dem Kostentarif der Stadt Pattensen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 8

**Übergangsregelung**

Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der jetzigen Ortsteile der Stadt Pattensen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden sind, gelten entsprechend fort.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Pattensen, 03.04.2019

Stadt Pattensen  
Schumann  
Bürgermeisterin

**Satzung des Pattenser Jugendparlaments (JuPa)**

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Jugendliche sind noch nicht wahlberechtigt und können deshalb im Gegensatz zu den Erwachsenen ihre Bedürfnisse, Interessen und Anliegen nicht direkt und unmittelbar in die Kommunalpolitik bzw. in den Stadtrat einbringen und vertreten.

Deshalb hat der Rat der Stadt Pattensen entschieden, ihnen durch das Jugendparlament Pattensen (JuPa) die Möglichkeit einer direkten Beteiligung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Sie sollen so stärker als bisher an der politischen Willensbildung teilhaben.

Zur Wahrnehmung seiner Interessen und Aufgaben wird dem JuPa ein Antrags- und ein Anhörungsrecht gegenüber dem Stadtrat und zur Erfüllung seiner originären Aufgaben ein eigener Etat eingeräumt.

Durch das JuPa haben Jugendliche eine direkte und durch Wahl demokratische legitimierte Interessenvertretung. Das Ziel ist ein Interesse an Politik und speziell am kommunalpolitischen Geschehen in der Stadt Pattensen und den Ortsteilen zu stärken und zu fördern.

Um das zu ermöglichen soll das JuPa junge Menschen aus Pattensen über kommunalpolitische Zusammenhänge, Pläne und Entscheidungen informieren. Für die Transparenz und zur Förderung des Verständnisses über kommunalpolitische Entscheidungen soll das JuPa von den kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern als gegenseitige Kommunikations- und Informationsebene verstanden werden.

Durch ihre Mitarbeit im JuPa sollen junge Menschen zudem motiviert werden, sich persönlich nach ihrem Engagement im JuPa darüber hinaus in Pattensen zu engagieren und sich beispielsweise für eine Mandatsübernahme im Stadtrat begeistern.

Ein weiteres Ziel ist der Abbau von Hemmnissen mit seinen Wünschen, Ideen und Anregungen an Bürgermeisterin/Bürgermeister, den Stadtrat oder die Ortsräte heranzutreten. Es soll eine möglichst niedrigschwellige Beteiligung aller interessierter junger Menschen geben.

§ 1

**Grundsatz**

- (1) Das Jugendparlament Pattensen (JuPa) wird entsprechend § 36 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als eine feste Form der Kinder- und Jugendbeteiligung eingerichtet.
- (2) Das JuPa erlässt für seine Arbeit eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Das JuPa wird seitens der Stadtverwaltung durch eine/n ausgebildete/n Jugendmoderatorin/Jugendmoderator betreut.

§ 2

**Beteiligungsformen in den Gremien der Stadt Pattensen**

- (1) Das JuPa wählt aus seiner Mitte eine Jugendbürgermeisterin/einen Jugendbürgermeister (JBGM) als Vorsitzende/n des JuPa sowie eine Stellvertretung.
- (2) Der/die JBGM sowie die Stellvertretung oder eine vom JuPa anders bestimmte Vertretung aus dem JuPa erhalten in der Geschäftsordnung des Rates ein Rede- und Antragsrecht im Rat, in den Ortsräten und in den Fachausschüssen des Rates.

- (3) Im NKomVG ist ein Rede- und Antragsrecht im Rat, in den Ortsräten und in den Fachausschüssen des Rates nicht vorgesehen. Daher werden die vorbezeichneten Rechte im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Rates und der Ortsräte der Stadt Pattensen eingeräumt.

### § 3

#### Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das JuPa besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen einen Erstwohnsitz in Pattensen vorweisen oder Schülerin/Schüler einer Schule im Stadtgebiet Pattensens sein.
- (3) Die Amtszeit des JuPa beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Sitzungen des JuPa sind in der Regel öffentlich.
- (5) Neben den Mitgliedern des JuPa erhalten alle Stadt- und Ortsratsmitglieder die Einladung zu den Sitzungen des JuPa mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Ebenso die Sitzungsprotokolle.
- (6) Die/der JBGM und Stellvertretung erhalten alle Einladungen (hilfsweise Bekanntmachungen) mit Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie der Ortsräte.

### § 4

#### Jugendversammlung

Das JuPa hat die Möglichkeit mittels Jugendversammlungen, alle Jugendlichen über seine Arbeit zu informieren. Die Details sind mit der Stadtverwaltung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzustimmen.

### § 5

#### Wahlgrundsätze

- (1) Das JuPa wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die im Wahljahr mindestens 14 Jahre alt sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Automatisch stimmberechtigt sind alle Jugendlichen nach Abs. 2, die ihren Hauptwohnsitz (Stichtag: ein Monat vor dem Wahltag) im Stadtgebiet der Stadt Pattensen haben.
- (4) Jugendliche, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind wahlberechtigt, sofern sie sich persönlich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 erfüllen und das un- aufgefördert belegen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt nur für die jeweils nächste Wahl. Die Eintragung muss bis vier Wochen vor dem Tag der Wahl erfolgt sein.
- (5) Ein Wählerverzeichnis wird von der Wahlleitung erstellt. Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegen der Wahlleitung.
- (6) Alle Wahlberechtigten werden spätestens 14 Tage vor dem Tag der Wahl in schriftlicher Form von der Wahlleitung der Stadt Pattensen benachrichtigt. Diese offizielle Wahlbenachrichtigung dient am Wahltag zur Legitimation der Wahlberechtigung.
- (7) Wahlvorschläge zur Wahl in das JuPa können von wahlberechtigten jugendlichen Einzelpersonen, von Gruppen Jugendlicher, sowie von interessierten Kandidaten selbst eingereicht werden.
- (8) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Wahl bei der Wahlleitung eingereicht sein. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt. Die gültigen Wahlvorschläge werden von der

Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht. Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand in ihrer Reihenfolge per Losentscheid öffentlich gelistet und bilden so die verbindliche Grundlage für die Darstellung der einheitlichen Liste bei Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung und sonstige Veröffentlichungen und Publikationen. Veröffentlicht werden Name, Vorname, Alter und Wohnort mit Ortsteil der Kandidatinnen und Kandidaten.

Der Wahltermin ist acht Wochen vor der bekannt zu geben.

- (9) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 6 Stimmen, die auf dem Stimmzettel frei vergeben werden können.
- (10) Briefwahl ist nicht möglich.
- (11) Die Wahl erfolgt mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des JuPa (siehe § 3 Abs. 3). Den Wahltermin legt das JuPa einvernehmlich mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest. Gibt es kein amtierendes JuPa legt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wahltermin fest.
- (12) Gewählt sind jeweils die Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Wahlleitung erstellt eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten auf die tatsächlich Stimmen entfallen sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt automatisch die Kandidatin/der Kandidat mit dem dann höchsten Stimmanteil nach.

### § 6

#### Wahlvorstand und Wahlraum

- (1) Grundsätzlich sollen die Wahlen gemeinsam mit anderen Wahlen verbunden werden. In diesen Fällen stehen für die Durchführung der Wahlhandlung die gebildeten Wahlvorstände und Wahlräume der aktuellen Wahl zur Verfügung.
- (2) Sollte zur JuPa Wahl keine anderweitige Wahl anstehen oder das Verbinden mit einer anderen Wahl organisatorisch nicht möglich sein, werden die Ernst-Reuter-Schule und/oder das Rathaus der Stadt Pattensen als Wahlräume festgelegt.
- (3) Wahlleitung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Stellvertretung wird jeweils durch die Vertreterin/den Vertreter im Amt wahrgenommen.
- (4) Die Wahlleitung beruft für die Wahl des JuPa einen zentralen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus mindestens ein Mitglied des Stadtrats und ein/e für Wahlen sachkundige/r Mitarbeiter/in aus der Stadtverwaltung sowie Wahlberechtigte zur Wahl des JuPa Wahlberechtigte angehören müssen.

### § 7

#### Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Nach der Beendigung der Wahl werden die Stimmzettel durch den zentralen Wahlvorstand öffentlich ausgezählt. Die Wahlleitung stellt den Transport sicher.
- (2) Das Ergebnis ist sofort der Wahlleitung zu übermitteln, die das Endergebnis der Wahl feststellt und öffentlich bekanntmacht.

### § 8

#### Wahlanfechtung

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/r zur Wahl des JuPa Wahlberechtigten angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Wahlleitung.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## § 9

### Inkrafttreten und Auflösung des Jugendparlaments

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Das Jugendparlament Pattensen kann durch einen Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

Pattensen, 03.04.2019

Stadt Pattensen  
Die Bürgermeisterin  
Schumann

### **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012**

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Jahresabschluss der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung in dem Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Wennigsen (Deister) und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 11. April bis einschließlich 23. April 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Pattensen, Rathausplatz 1, am Empfang, öffentlich aus.

Pattensen, den 29.03.2019

Stadt Pattensen  
Schumann  
Bürgermeisterin

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Zweckverband vhs Hannover Land

#### **Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes vhs Hannover Land**

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2016 und erteilt gleichzeitig der Verbandsgeschäftsführerin für den Vollzug der Haushaltsführung die Entlastung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2016 in Höhe von 16.836,64 € als Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zu bilden.
3. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2016 in Höhe von 2.393,81 € als Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zu bilden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 12.04.2019 bis 24.04.2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer 11, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 02.04.2019

ZWECKVERBAND VHS HANNOVER LAND  
Martina Behne  
Verbandsgeschäftsführerin